

staramba

Entsprechenserklärung

des Verwaltungsrats der Staramba SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Verwaltungsrat der Staramba SE (die „**Gesellschaft**“) erklärt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i.V.m. § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (der „**Kodex**“) in der Fassung vom 05. Mai 2015 seit der letzten Entsprechenserklärung der Gesellschaft und damit im Berichtszeitraum unter Berücksichtigung der unter Ziffer I. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der Gesellschaft mit den unter Ziffer II. genannten Ausnahmen entsprochen hat und auch in Zukunft entsprechen wird und, soweit nicht, warum nicht.

I. Besonderheiten des monistischen Corporate Governance Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt, vgl. Abs. 7 der Präambel des Kodex. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die Gesellschaft bezieht die für den Aufsichtsrat geltenden Regelungen des Kodex im Grundsatz auf den Verwaltungsrat der Gesellschaft und diejenigen betreffend den Vorstand auf ihre/n geschäftsführenden Direktor/en. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Satz 1 des Kodex hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Abs. 2 Satz 2 SEAG.
- Abweichend von den Ziffern 2.3.1 Satz 1 und 3.7 Abs. 3 des Kodex ist der Verwaltungsrat zur Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in den Ziffern 4.1.1 (Leitung des Unternehmens) und 4.1.2 i.V.m. 3.2 Halbsatz 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) des Kodex enthaltenen Aufgaben des Vorstandes obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 1 SEAG.
- Die in den Ziffern 2.3.2 Satz 2 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.7 Abs. 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Abs. 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) sowie 3.10 (Corporate Governance Bericht), 4.1.3 (Einhaltung der

staramba

gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance)), 4.1.4 (Angemessenes Risikomanagement und -controlling) und 4.1.5 Satz 2 (Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil unterhalb des Vorstands) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 6 SEAG.

- Abweichend von Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.
- Abweichend von den Ziffern 5.4.2 Satz 2 und 5.4.4 des Kodex können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG.

II. Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

Ziffer 3.6 Absatz 2:

„Bei Bedarf soll der Aufsichtsrat ohne den Vorstand tagen.“

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die genannte Empfehlung im Falle einer monistischen SE, bei welcher der einzige geschäftsführende Direktor ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist, nicht anwendbar ist. Da sowohl der bisherige als auch der aktuelle geschäftsführende Direktor jeweils Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind, konnte diese auf dualistische Gesellschaften zugeschnittene Regelung nicht von der Gesellschaft berücksichtigt werden.

Ziffer 3.10 Satz 1:

„Über die Corporate Governance sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich berichten (Corporate Governance Bericht) und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen.“

Angesichts der noch sehr jungen Historie als börsennotierte Gesellschaft wurde im Zusammenhang mit dem im April 2016 veröffentlichten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 kein Corporate Governance Bericht veröffentlicht. In Zukunft will die Gesellschaft dieser Empfehlung aber Folge leisten. Dementsprechend enthält bereits der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 einen Corporate Governance Bericht, welcher im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht wird.

staramba

Ziffer 3.10 Satz 3:

„Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.“

Aufgrund der erst im Mai 2015 erfolgten Börsennotierung wurde bislang nur eine Entsprechenserklärung von der Gesellschaft abgegeben. Diese nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärung zum Kodex, welche den Berichtszeitraum seit der Börsennotierung bis zur Veröffentlichung der letzten Entsprechenserklärung betrifft, soll entsprechend der Empfehlung fünf Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gehalten werden.

Ziffer 4.2.1:

„Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.“

Die Gesellschaft hat bislang nur einen geschäftsführenden Direktor. Auch die Bestellung des neuen geschäftsführenden Direktors der Gesellschaft, Herrn Christian Daudert, führte nicht zum Vorhandensein zweier geschäftsführender Direktoren, da die Niederlegung des bisherigen geschäftsführenden Direktors, Herrn Julian von Hassell, mit zeitgleicher Wirkung erfolgte. In Anbetracht der Größe der Gesellschaft hielt die Gesellschaft die Bestellung nur eines geschäftsführenden Direktors auch weiterhin für ausreichend und angemessen. Dementsprechend gibt es auch keinen Vorsitzenden oder Sprecher der geschäftsführenden Direktoren. Die Gesellschaft wird die Bestellung von weiteren geschäftsführenden Direktoren von der Entwicklung der Gesellschaft abhängig machen und die getroffenen Entscheidungen stets sorgfältig überprüfen. Sofern die Gesellschaft zukünftig einen oder mehrere weitere geschäftsführende Direktoren bestellt, soll zugleich ein Vorsitzender bzw. Sprecher benannt werden.

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 2, 4, 6, 7 und 8:

Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.“

Entgegen der Empfehlung umfassen die monetären Vergütungsteile der Vergütung des geschäftsführenden Direktors bislang keine variablen Bestandteile. Während der Vertrag mit dem bisherigen geschäftsführenden Direktor keinerlei Regelung zur variablen Vergütung beinhaltete, enthält der Vertrag mit dem aktuellen geschäftsführenden Direktor zumindest eine Öffnungsklausel dergestalt, dass der Verwaltungsrat für besondere Leistungen des geschäftsführenden Direktors und bei entsprechendem besonderen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft eine freiwillige Tantieme beschließen kann.

staramba

Der geschäftsführende Direktor erhält daher bislang nur eine feste Vergütung, die in angemessenem Verhältnis zu seinen Aufgaben und Leistungen sowie der Lage der Gesellschaft steht und eine übliche Vergütung nicht übersteigt. Die vorstehenden Ausführungen gelten sowohl hinsichtlich des überwiegend im Berichtszeitraums tätigen als auch hinsichtlich des neu bestellten geschäftsführenden Direktors. Dennoch sollen in Zukunft auch variable Vergütungsbestandteile eingeführt und die diesbezüglichen Empfehlungen des Kodex hierzu berücksichtigt werden.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3:

„Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.“

Derzeit gibt es keine Versorgungszusagen der Gesellschaft an den geschäftsführenden Direktor, auch nicht an den mittlerweile ausgeschiedenen geschäftsführenden Direktor. Sofern in Zukunft Versorgungszusagen erfolgen sollten, will der Verwaltungsrat bei ihrer Festlegung die Dauer der Amtszeit des geschäftsführenden Direktors und die Folgen für die Gesellschaft berücksichtigen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 Sätze 1 und 3 und Absatz 5:

„Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.“

Mit dem bisherigen geschäftsführenden Direktor waren vertraglich keine Begrenzungen von Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als geschäftsführender Direktor vereinbart, da insgesamt keine Regelungen zu Abfindungszahlungen zwischen der Gesellschaft und ihrem geschäftsführenden Direktor vereinbart worden waren. Demgegenüber hat sich die Gesellschaft bei Abschluss des Vertrages mit dem aktuellen geschäftsführenden Direktor mit der vorgenannten Empfehlung auseinandergesetzt und entschieden, der Empfehlung Folge zu leisten. Dementsprechend wird dieser Empfehlung in dem Vertrag mit dem neuen geschäftsführenden Direktor entsprochen. Gleiches soll für etwaige Verträge mit zukünftigen geschäftsführenden Direktoren gelten.

staramba

Ziffer 4.2.3 Absatz 6:

„Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.“

Im Rahmen des für die Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum regulierten Markt erforderlichen Zulassungsprospekts vom 13. Mai 2015 informierte die Gesellschaft über die Grundzüge des Vergütungssystems. Da sich bis zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. Juli 2016 keine Änderungen des Vergütungssystems ergeben hatten, wurde auf dieser Hauptversammlung ebenfalls nicht über die Grundzüge des Vergütungssystems für den geschäftsführenden Direktor informiert. Auch durch den Wechsel des geschäftsführenden Direktors hat sich bislang keine Veränderung des Vergütungssystems ergeben. Sofern zukünftig Veränderungen des Vergütungssystems für den/die geschäftsführende/n Direktor/en vorgenommen werden, soll entsprechend der Empfehlung des Kodex einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems informiert werden.

Ziffer 4.2.5 Absatz 2:

„Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.“

Im Berichtszeitraum wurde von der Gesellschaft zwar ein Vergütungsbericht veröffentlicht. Allerdings waren in dem im April 2016 veröffentlichten Vergütungsbericht keine Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten, da die Nebenleistungen im Geschäftsjahr 2015 im Verhältnis zu den Gesamtbezügen von untergeordneter Bedeutung waren. Gleiches gilt für den im April 2017 zu veröffentlichenden Vergütungsbericht, welcher den Berichtszeitraum umfasst. Dennoch sollen in allen weiteren zukünftigen Vergütungsberichten entsprechend der Empfehlung des Kodex auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten sein.

Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und 4:

„Ferner sollen im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- *die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,*
- *der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,*
- *bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.*

staramba

Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.“

Wie bereits in der Erläuterung zu Ziffer 4.2.5 Absatz 2 erwähnt, enthalten weder der im Berichtszeitraum von der Gesellschaft veröffentlichte Vergütungsbericht noch der für das Geschäftsjahr 2016 erstellte und damit den Berichtszeitraum erfassende Vergütungsbericht Angaben zu den erbrachten Nebenleistungen. Mangels im Berichtszeitraum gewährter variabler Vergütung wird der letztgenannte Vergütungsbericht lediglich einen entsprechenden Hinweis enthalten, dass erfolgsabhängige Bezüge sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung keinem Organmitglied zugesagt worden sind. Auch wird in dem Vergütungsbericht mangels entsprechender Zusagen kein Versorgungsaufwand ausgewiesen. In allen weiteren zukünftigen Vergütungsberichten beabsichtigt die Gesellschaft jedoch, den vorgenannten Empfehlungen des Kodex Folge zu leisten, sofern und soweit entsprechende Leistungen gewährt oder zugesagt wurden.

Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 2:

„Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.“

Im Berichtszeitraum war diese Empfehlung nicht einschlägig, da keine Wiederbestellung von geschäftsführenden Direktoren erfolgte. Sofern zukünftig Wiederbestellungen von geschäftsführenden Direktoren erfolgen, soll der vorgenannten Empfehlung gefolgt werden.

Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3:

„Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.“

Die Gesellschaft legt keine Altersgrenze für das Amt des geschäftsführenden Direktors fest und beabsichtigt auch nicht in Zukunft, eine solche Altersgrenze festzulegen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Eignung des/der Geschäftsführenden Direktors/en anhand einer individuellen Beurteilung der Kompetenz, der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit und der Leistungsbereitschaft des jeweiligen geschäftsführenden Direktors und nicht anhand abstrakter Kriterien festgestellt werden kann. Aus Sicht der Gesellschaft würde eine Befolgung der Empfehlung die Auswahl qualifizierter Kandidaten von vornherein einschränken.

Ziffer 5.2 Absatz 2:

„Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.“

Aufgrund der Größe des Unternehmens und des Verwaltungsrates wurden bislang keine Ausschüsse gebildet. Sofern in Zukunft ein Prüfungsausschuss eingerichtet wird, wird darauf geachtet, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist.

staramba

Ziffer 5.3.1 Satz 1:

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

Die Gesellschaft hielt es bislang angesichts der Größe des Unternehmens und der geringen Anzahl von fünf Verwaltungsratsmitgliedern für nicht erforderlich, Verwaltungsratsausschüsse einzurichten, da durch die geringe Größe des Verwaltungsrats bereits jetzt eine effiziente Arbeit desselben gewährleistet und zugleich ein direkter Informationsfluss und -austausch unter den Verwaltungsratsmitgliedern sichergestellt ist. Für die Zukunft wird die Gesellschaft Verwaltungsratsausschüsse bilden, wenn dies aufgrund der Größe des Unternehmens und des Verwaltungsrats sinnvoll und dadurch dem Unternehmen dienlich ist.

Ziffer 5.3.2:

„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance, befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.“

Die Gesellschaft hielt es bislang angesichts der Größe des Unternehmens und der geringen Anzahl von fünf Verwaltungsratsmitgliedern für nicht erforderlich, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Die in der Empfehlung genannten Aufgaben des Prüfungsausschusses nimmt der Verwaltungsrat der Gesellschaft bislang zuverlässig wahr. Die Gesellschaft wird die verantwortungsvolle Wahrnehmung der genannten Aufgaben beobachten und insbesondere im Falle einer weiteren Vergrößerung des Verwaltungsrats einen Prüfungsausschuss einrichten, wenn dies sachgemäß erscheint.

Ziffer 5.3.3:

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.“

Die Gesellschaft hielt es bislang angesichts der Größe des Unternehmens und der geringen Anzahl von fünf Verwaltungsratsmitgliedern für nicht erforderlich, einen Nominierungsausschuss einzurichten. Die Gesellschaft wird insbesondere im Falle einer weiteren Vergrößerung des Verwaltungsrats einen Nominierungsausschuss einrichten, wenn dies sachgemäß erscheint, wobei

staramba

die Benennung geeigneter Kandidaten für die erstmalige Erweiterung des Verwaltungsrats ohne die vorherige Bildung eines Nominierungsausschusses erfolgen soll.

Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1:

„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.“

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat bereits in der Vergangenheit bei seiner Zusammensetzung stets auf Vielfalt (*Diversity*), potentielle Interessenkonflikte, Unabhängigkeit, das Alter und die Zugehörigkeitsdauer des jeweiligen Mitglieds zum Verwaltungsrat geachtet und wird diese Kriterien auch künftig berücksichtigen. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates stehen jedoch die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse der einzelnen Personen – unter Berücksichtigung einer hinreichenden Vielfalt im Hinblick auf die unterschiedlichen beruflichen Hintergründe und Fachkenntnisse – im Vordergrund, weswegen davon abgesehen wurde und auch zukünftig darauf verzichtet wird, konkrete Vorgaben für die Zusammensetzung zu kodifizieren, da dies nach Einschätzung des Verwaltungsrats die notwendige Flexibilität bei der Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Verwaltungsrat durch die Hauptversammlung einschränken könnte. Aus dem gleichen Grund sieht der Verwaltungsrat auch davon ab, eine Altersgrenze für die Verwaltungsratsmitglieder sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat festzulegen.

Ziffer 5.4.3 Satz 2:

„Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein.“

Im Berichtszeitraum war kein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds zu stellen. Sofern zukünftig die gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds beantragt werden muss, soll die Empfehlung beachtet werden.

Ziffer 5.4.4:

„Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von

staramba

Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In letzterem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.“

Aufgrund der Besonderheiten des monistischen Systems, insbesondere der – zumindest teilweise – möglichen zeitgleichen Personenidentität von Verwaltungsratsmitgliedern und geschäftsführenden Direktoren, ist die Empfehlung aus Sicht der Gesellschaft nicht anwendbar, zumindest nicht solange sämtliche geschäftsführende Direktoren zugleich Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind. Dennoch soll auch in diesen Fällen ein ehemaliger geschäftsführender Direktor nur ausnahmsweise innerhalb von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden als geschäftsführender Direktor den Vorsitz des Verwaltungsrats übernehmen.

Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 2:

„Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.“

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Gesellschaft überlegt jedoch, eine erfolgsorientierte Vergütung in Zukunft einzuführen. Eine solche würde sich entsprechend der Empfehlung des Kodex an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung orientieren.

Ziffer 5.4.6 Absatz 3:

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert angegeben werden.“

In den im April 2016 und damit Berichtszeitraum veröffentlichten Jahresabschlussdokumenten für das Geschäftsjahr 2015 wurden die Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder nicht individualisiert angegeben, da die Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2015 keinerlei Vergütung erhielten (Vergütungen und vereinzelte Sachleistungen wurden bislang nur dem geschäftsführenden Direktor in ebendieser Eigenschaft gewährt) und sich seit der Veröffentlichung des Zulassungsprospektes diesbezüglich keine Veränderungen ergeben haben. Gleiches gilt für den Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2016. In Zukunft möchte die Gesellschaft die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder individualisiert im Anhang oder Lagebericht offenlegen, sofern eine Vergütung gewährt wird und die entsprechenden Informationen nicht bereits andernorts für den Kapitalmarkt verfügbar sind.

Ebenso wenig wurden im Berichtszeitraum persönlich erbrachte Leistungen der Verwaltungsratsmitglieder gesondert vergütet und werden daher ebenfalls nicht im Anhang oder Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 angegeben. Sofern zukünftig Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, von den Verwaltungsratsmitgliedern erbracht und als

staramba

Gegenleistung von der Gesellschaft Vergütungen gezahlt oder Vorteile gewährt werden, beabsichtigt die Gesellschaft ebenfalls die individualisierte Angabe der Vergütungen bzw. Vorteile im Anhang oder Lagebericht.

Ziffer 7.1.2 Satz 4:

„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

Die Gesellschaft beabsichtigt, die empfohlenen Zeiträume zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte einzuhalten, auch wenn dies noch nicht für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgen konnte. Allerdings kann es unter Umständen auch zukünftig zu einer Veröffentlichung des Konzernabschlusses später als 90 Tage nach Geschäftsjahresende und der Zwischenberichte später als 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums kommen. Diese möglicherweise auftretende Verzögerung ist – ebenso wie die im Berichtszeitraum eingetretenen Verzögerungen – der noch jungen Historie als börsennotierte Gesellschaft geschuldet.

Ziffer 7.2.1 Absatz 2:

„Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.“

Der Verwaltungsrat hat im Berichtszeitraum keine gesonderte Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer darüber getroffen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Allerdings entsprach das Bestehen einer derartigen Informationspflicht des Abschlussprüfers auch bisher dem Verständnis der beteiligten Personen. Zukünftig beabsichtigt die Gesellschaft jedoch, der vorgenannten Empfehlung Folge zu leisten und eine entsprechende Verpflichtung des Abschlussprüfers ausdrücklich zu vereinbaren.

Ziffer 7.2.3:

„Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.“

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.“

Im Berichtszeitraum hat der Verwaltungsrat mit dem Abschlussprüfer weder ausdrücklich vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrats wesentlichen

staramba

Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, noch dass der Abschlussprüfer den Verwaltungsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Verwaltungsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben. Allerdings entsprach das Bestehen derartiger Hinweispflichten des Abschlussprüfers auch bisher dem Verständnis der Parteien. Zukünftig beabsichtigt die Gesellschaft, den vorgenannten Empfehlungen zu folgen und entsprechende Verpflichtungen des Abschlussprüfers ausdrücklich zu vereinbaren.

Berlin, 19. April 2017

Der Verwaltungsrat